Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 03 **Wriezen, den 01.03.2013** **13. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

• Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 11.12.2012 ..... S. 1

• Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 05.02.2013 ..... S. 1/2

• Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 28.01.2013 ..... S. 2

• Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 23.01.2013 ..... S. 2/3

• Bekanntmachunganordnung Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Neulewin ..... S. 3

• Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Neulewin ..... S. 3

• Bekanntmachunganordnung Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Neulewin ..... S. 3

• Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Neulewin S. 4/5

• Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 20.12.2012 ..... S. 5

• Bekanntmachunganordnung 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin ..... S. 5

• Ersatzbekanntmachunganordnung 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin ..... S. 5/6

• Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 21.01.2013 ..... S. 6

• Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02 der Gemeinde Oderaue „Biogasanlage Oderaue“ ..... S. 6/7

• Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 12.12.2012 ..... S. 8

• Bekanntmachungsvermerk über die veröffentlichung „2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ..... S. 8

INFORMATIONEN

• Sonstige Informationen und Werbung ..... S. 8-12

Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 11.12.2012:

Beschluss Nr: AA/20121211/Ö9
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, dass die sachverständigen Einwohnerinnen und Einwohner an den Sitzungen des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch teilnehmen können, soweit sie nicht zwingend von der Teilnahme an den Sitzungen (beispielsweise wegen vertraulicher Sachverhalte) von der Teilnahme auszuschließen sind. Den sachverständigen Einwohnern wird Rederecht gewährt.
Eine Aufwandsentschädigung ist entsprechend den Regelungen der Entschädigungssatzung zu bezahlen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: AA/20121211/Ö11
Beschluss:
Aufgrund des § 140 in Verbindung mit § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVB1.I S. 286), zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVB1.I/12, [Nr. 16]) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20121211/Ö12
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, sich am Projekt Fernradweg Berlin-Stettin zu beteiligen.
Die Beteiligung an diesem Projekt umfasst die Ausschilderung und Kennzeichnung der Streckenführung auf eigene Kosten und für das Jahr 2013 einmalig eine pauschale Projektfinanzierung von 4.500,00 Euro.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: AA/20121211/Ö13
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, das Regionalentwicklungskonzept für den Mittelbereich Bad Freienwalde mit Stand vom 22.10.2012 ausdrücklich abzulehnen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20121211/Ö12.2
Beschluss:
Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt die außerplanmäßige Beschaffung einer Tragkraftspritze für die Freiwillige Feuerwehr Reichenow- Herzhorn.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsaus- →

schusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 05.02.2013:
Beschluss Nr: AA/20130205/Ö11

Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch ermächtigt den Amtdirektor des Amtes, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) mit dem Kommunalen Rechenzentrum der Stadt Cottbus zu unterzeichnen.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Genehmigung der unter Ziffer 1 aufgeführten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einzuleiten.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: .0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 1 Enthaltung: 0

Bliesdorf

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 28.01.2013:

Beschluss Nr: Blies/20130128/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Eilentscheidung
Die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-Maria Andresen, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und die stellv. Amtsdirektorin des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, haben am 12. 12. 2012 eine Eilentscheidung zu einer Grundstücksangelegenheit beschlossen.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Eva-Maria Andresen
ehrenamtl. Bürgermeisterin

Sylvia Borkert
stellv. Amtsdirektorin

Die Eilentscheidung wurde am 28.01.2013 durch die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt.

Neulewin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 23.01.2013:

Beschluss Nr: GV Nlw/20130123/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gem. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg das Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2013.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20130123/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20130123/Ö13
Beschluss:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage) beschlossen.
2. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin wird in der vorliegenden Fassung (Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht) als Satzung beschlossen.
4. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die Erteilung der Genehmigung ist dann ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteilung in die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird und wo der Plan während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20130123/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, die in der vorgeschlagenen Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans vorgesehene „B 158n

- Grenzübergang Hohenwutzen-Süd“ ausdrücklich abzulehnen. Eine entsprechend begründete negative Stellungnahme ist dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft bis zum 31.01.2013 zuzuleiten.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20130123/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung wählt Frau Marita Dolgener für den Rest der Wahlperiode zur Ortsvorsteherin des Ortsteiles Neulietzegöricke der Gemeinde Neulewin.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz treffen folgende Eilentscheidung: Es wird fristgerecht Widerspruch gegen den Bescheid zur Kreisumlage 2013 des Landkreises Märkisch-Oderland vom 21.12.2012 (AZ: 203201) für die Gemeinde Neulewin eingelegt. Eine Begründung zu diesem Widerspruch wird später nachgereicht.
Die Eilentscheidung wurde am 23.01.2013 durch die Gemeindevertretung Neulewin bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Neulewin

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 06.02.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Benutzungsordnung
für die Sportanlagen der Gemeinde Neulewin

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Gemeindevertretung Neulewin auf ihrer Sitzung vom 25.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Turnhalle und der angrenzende Sportplatz der Gemeinde Neulewin sind öffentliche Einrichtungen. Sie stehen den Einwohnern der Gemeinde Neulewin nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die sportliche Betätigung zur Verfügung.

(2) Diese Benutzungsordnung gilt nicht für Schulsportplätze und Schulturnhallen.

§2

Benutzungsberechtigt sind vorrangig Turn- und Sportvereine mit Sitz und Neulewin, sowie die im Amtsgebiet des Amtes Barnim-Oderbruch tätigen Turn- und Sportvereine. Im Übrigen ist anderen Vereinen oder Einzelpersonen die Benutzung zu gestatten, wenn die Anlage von den vorgenannten Gruppen nicht in Anspruch genommen werden.

§ 3

(1) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch die Genehmigung der Gemeinde Neulewin. Diese wird auf Antrag für eine einmalige Benutzung oder für die Benutzung auf Dauer innerhalb bestimmter Zeiten erteilt.

(2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der Sportanlage nicht als gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.

(3) Die Genehmigung wird im Übrigen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 2 aufgeführten Gründe erfolgen.

(4) Die Genehmigung zur Benutzung einer Sportanlage schließt, soweit nicht anders bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein. Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Gemeinde Neulewin getroffenen Vereinbarung.

§ 4

(1) Die Benutzer der Sportanlage haben diese schonend und pfleglich zu behandeln und deren Hausordnung zu beachten.

(2) Sie sind verpflichtet, verursachte oder von ihnen festgestellte Schäden unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 5

(1) Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die an den Anlagen, den Einrichtungsgegenständen oder den Gerätschaften während der Benutzung entstanden, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Sportanlage und ihrer Ausstattungsgegenstände eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

(2) Die Gemeinde und deren Beschäftigte haften dem Benutzer für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Sportanlagen entstehen nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde bzw. einer ihrer Beschäftigten zurückzuführen ist. Der Benutzer hat die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 6

Die Gemeinde erlässt eine Hausordnung für die Sportanlagen. Für die Einhaltung und Beachtung ist der Benutzer verantwortlich.

§ 7

Die Erhebung von Benutzungsentgelten regelt die Entgeltordnung.

§ 8

(1) Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Neulewin vom 05.06.2002 außer Kraft.

Wriezen, den 24.01.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Neulewin

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 06.02.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Entgeltordnung
für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Neulewin

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) in Verbindung mit §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08] S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Gemeindevertretung Neulewin auf ihrer Sitzung vom 28.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§1 Anwendungsbereiche

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 der Benutzungsordnung für die Sportanlagen (Turnhalle und Sportplatz) der Gemeinde Neulewin vom … wird ein Entgelt erhoben.

§2 Entstehen des Entgeltanspruches

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benutzungsentgelts entsteht

a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung gem. § 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung,

b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.

(2) Das zuständige Fachamt des Amtes Barnim-Oderbruch kann bis zur Höhe des voraussichtlichen anfallenden Entgelts einen Vorschuss vom Entgeltpflichtigen verlangen.

§ 3 Abgegoltene Kosten

Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und von deren Ausstattung, sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten. Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Gemeinde Neulewin entstehenden Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 5 % erhoben.

§ 4 Schuldner des Benutzungsentgelts

(1) Die Benutzungsentgelte werden von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt, sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter).

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgelts

(1) Die Benutzungsentgelte werden mit Beendigung der jeweiligen Veranstaltung fällig.

(2) Sie sind vom Veranstalter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung an die Amtskasse zu entrichten.

§ 6 Befreiung vom Benutzungsentgelt

(1) Von der Entrichtung des Benutzungsentgelts befreit sind Kindereinrichtungen in der Gemeinde Neulewin.

(2) Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die im Amtsgebiet des Amtes Barnim-Oderbruch wohnen, von der Entrichtung des Benutzungsentgelts für die Turnhalle befreit.

(3) Die Kindereinrichtungen und Schulen, die in Trägerschaft des Amtes Barnim-Oderbruch stehen, sind von der Entrichtung der Nutzungsentgelte befreit.

(4) Von der Entrichtung des Benutzungsentgelts für die Nutzung des Sportplatzes sind alle Vereine und Personengruppen der Gemeinde Neulewin befreit.

§ 7 Höhe des Benutzungsentgelts für die Turnhalle

Für die Benutzung der Turnhalle wird ein Benutzungsentgelt in folgender Höhe veranschlagt:

a) für amtsfremde Sportvereine bzw. für Personengruppen wird ein Nutzungsentgelt für jede Stunde in Höhe von 7,50 € veranschlagt. Jede weitere angefangene Stunde wird auf eine halbe Stunde bzw. bei Überschreiten der halben Stunde auf volle Stunde aufgerundet. Für eine halbe Stunde ist jeweils ein Betrag vom 3,75 € zu entrichten.

b) Amtsangehörige Sportvereine bzw. Personengruppen zahlen ein Nutzungsentgelt für jede Stunde in Höhe von 5,00 €. Jede weitere angefangene Stunde wird auf eine halbe Stunde bzw. bei Überschreiten der halben Stunde auf volle Stunde aufgerundet. Für eine halbe Stunde ist jeweils ein Betrag von 2,50 € zu entrichten.

c) Für die ganztägige Nutzung der Turnhalle sind durch amtsfremde Sportvereine bzw. Personengruppen 75 ,00 € zu zahlen. Amtsangehörige Sportvereine bzw. Personengruppen zahlen hierfür 50,00 €.

d) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, die nicht im Amtsbereich wohnen, zahlen für die Nutzung der Turnhalle je angefangene Stunde 2,50 €.

e) Für die Benutzung der Sportstätten (Turnhalle und/oder Sportplatz) mit Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder durch die Veranstalter erhoben werden, sind 10% der Roheinnahmen an die Gemeinde Neulewin abzuführen, mindestens jedoch 25,00 €.
Bei diesen Veranstaltungen sind zusätzlich zur Miete 60,00 € für Strom und 80,00 € für Wasser zu entrichten.

f) Amtsangehörige und amtsfremde Privatpersonen zahlen für die ganztägige Nutzung der Turnhalle für Privatfeiern einen Betrag von 200,00 €.

§ 8 Höhe des Benutzungsentgelts für den Sportplatz

Für die Benutzung des Sportplatzes wird ein Benutzungsentgelt in folgender Höhe veranschlagt:

a) Für amtsangehörige Sportvereine bzw. für Personengruppen wird ein Nutzungsentgelt für jede Stunde in Höhe von 1,00 € veranschlagt. Für eine ganztägige Nutzung sind 10,00 € zu entrichten.

b) Für amtsfremde Sportvereine bzw. für Personengruppen wird ein Nutzungsentgelt für jede Stunde in Höhe von 2,00 € veranschlagt. Für eine ganztägige Nutzung sind 20,00 € zu entrichten.

c) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, die nicht im Amtsbereich wohnen, zahlen für die Nutzung des Sportlatzes je angefangene Stunde 0,50 €. Für eine ganztägige Nutzung sind 5,00 € zu zahlen.

§ 9 Höhe des Benutzungsentgelts für Nebeneinrichtungen

(1) Für die Benutzung der Duscheinrichtungen durch amtsangehörige Vereine, Personengruppen werden pro Person 0,50 Euro und durch amtsfremde Vereine, Personengruppen 0,70 Euro erhoben.

(2) Für die Inanspruchnahme von Lautsprechanlagen werden 10 Euro pro Stunde berechnet.

(3) Für die Toilettennutzung durch amtsfremde Sportvereine und Personengruppen sind je Tag 7, 00 € bzw. 0,70 € pro Stunde und durch amtsangehörige Sportvereine und Personengruppen pro Tag 3,00 € bzw. pro Stunde 0,50 € zu entrichten.

(4) Für die Inanspruchnahme der Umkleideräume, der vorhandenen Sportgeräte

(Matten, Hürden etc.) sowie der Einrichtungsgegenstände (Tore, Netze, Eckfahnen etc.) werden keine zusätzlichen Entgelte berechnet.

§ 10 Großveranstaltungen

Für Großveranstaltungen bleiben besondere Entgeltvereinbarungen vorbehalten.
Die Entscheidung trifft der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin.

§ 11 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für alle Benutzungen, deren Genehmigung (§ 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde) nach dem Inkrafttreten dieser Satzung beantragt worden sind.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Neulewin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Neulewin vom 16.02.2005 außer Kraft.

Wriezen, den 06.02.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 20.12.2012:

Beschluss Nr: GV Ntr/20121220/Ö8
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Der Beschluss Nr. GVNtr./20120929/Ö12 vom 29.03.2012 zur Ablehnung des Antrages zur Errichtung einer Anlage zur Verwertung von tierischen Abfällen wird aufgehoben.
2. Die Gemeindevertretung befürwortet den Antrag zur Errichtung einer Anlage zur Verwertung von tierischen Abfällen, aus der Anlage Wiesehof (Standort Neutrebbin) lt dem vorliegenden Antrag vom 20.11.2012:
   mit folgenden Forderungen:
   1. Die A&L Tierfrischmehl Produktions-GmbH soll Geruchsnachweise erbringen.
   2. Die A&L Tierfrischmehl Produktions-GmbH soll für ihre Anlagen einen separaten Abwasseranschluss herstellen und mit dem Wasserverband Märkische Schweiz einen Vertrag zur Übernehme von Abwasser- bzw. Wasserversorgung abzuschließen.
   3. Die A&L Tierfrischmehl Produktions-GmbH soll eine Einhausung der Griebenhehälter vornehmen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 5, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20121220/N12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) für ein Grundstück.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 24.01.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Neutrebbin
15320 Neutrebbin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin

Die von der Gemeindevertretung Neutrebbin am 26.05.2011 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.09.2011, AZ: 63.30/01680-11, mit einer Maßgabe genehmigt.
Die Erfüllung der Maßgabe des Genehmigungsbescheides vom 02.09.2011 wurde mit Datum vom 22.01.2013 durch die höhere Verwaltungsbehörde bestätigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten
Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde →

geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 24.01.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 21.01.2013:

Beschluss Nr: V Oder/20130121/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt:

1. Der Planentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ wird in der vorliegenden Fassung vom Januar 2013 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich dem Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ mit der Begründung, dem Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 3
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: V Oder/20130121/Ö12
Beschluss:
Bürgermeister und Amtsdirektor werden gebeten, zum nächstmöglichen Zeitpunkt (Anfang März) zu einer Bürgerversammlung mit folgender Thematik einzuladen: Bürgerbeteiligung zur Vorbereitung von Energiekonzepten für die Gemeinde Oderaue
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: V Oder/20130121/Ö13
Beschluss:
Der Amtsdirektor wird gebeten, die bisher im Namen der Gemeinde abgeschlossenen Verträge zur Energiegewinnung im Gemeindegebiet verständlich und in Schriftform zu erläutern und damit mehr Transparenz zu dieser Thematik herzustellen.
Die Erläuterung sollte rechtzeitig vor der Bürgerversammlung im Amt bereit liegen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Eilentscheidung
über eine überplanmäßige Ausgabe
Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Für die laufende Unterhaltung der Wohngebäude in der Gemeinde Oderaue waren 14.500,00 €(5220000/521110) für das Haushaltsjahr 2012 eingeplant. Auf Grund der erhöhten Ausgaben für Reparaturkosten werden zusätzlich 6.500,00 € benötigt. Die Finanzierung erfolgt aus der dem erwirtschafteten Mittelbestand (Rücklage) der Ha-Ge-Ba.
Die Ausgabeermächtigung beträgt somit 21.000,00 €.
Die Eilentscheidung wurde am 21.01.2013 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue bestätigt.

Beschluss Nr: V Oder/20130121/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt, die in der vorgeschlagenen Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans vorgesehene „B 158n - Grenzübergang Hohenwutzen-Süd“ ausdrücklich abzulehnen. Eine entsprechend begründete negative Stellungnahme ist dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft bis zum 31.01.2013 zuzuleiten.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Oderaue
16259 Oderaue

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 der Gemeinde Oderaue „Biogasanlage Oderaue“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat mit Beschluss vom 21. Januar 2013 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ in der Fassung vom Januar 2012 und den Entwurf der

Begründung und den Entwurf des Umweltberichts beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.
Die Entwürfe des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 der Gemeinde Oderaue „Biogasanlage Oderaue“, der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom **11.03.2013 bis 12.04.2013**

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor, die eingesehen werden können:

Biotoptypenkartierung
Immissionsgutachten zu Gerüchen, Lärm und Ammoniak/Stickstoffdepositionen
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
FFH-Verträglichkeitsvorprüfung FFH-Gebiet (DE 3553-308)

Weiterhin liegen zusätzlich die bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen des Landkreises Märkisch-Oderland, des Brandenburgisches Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, des Landedesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, des Gewässer- und Deichverbands Oderbruch-Barnim, des Landesbü-ros der anerkannten Naturschutzverbände GbR, Landesbetrieb Forst Brandenburg, Lande-samt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe aus.

Wriezen, den 24.01.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

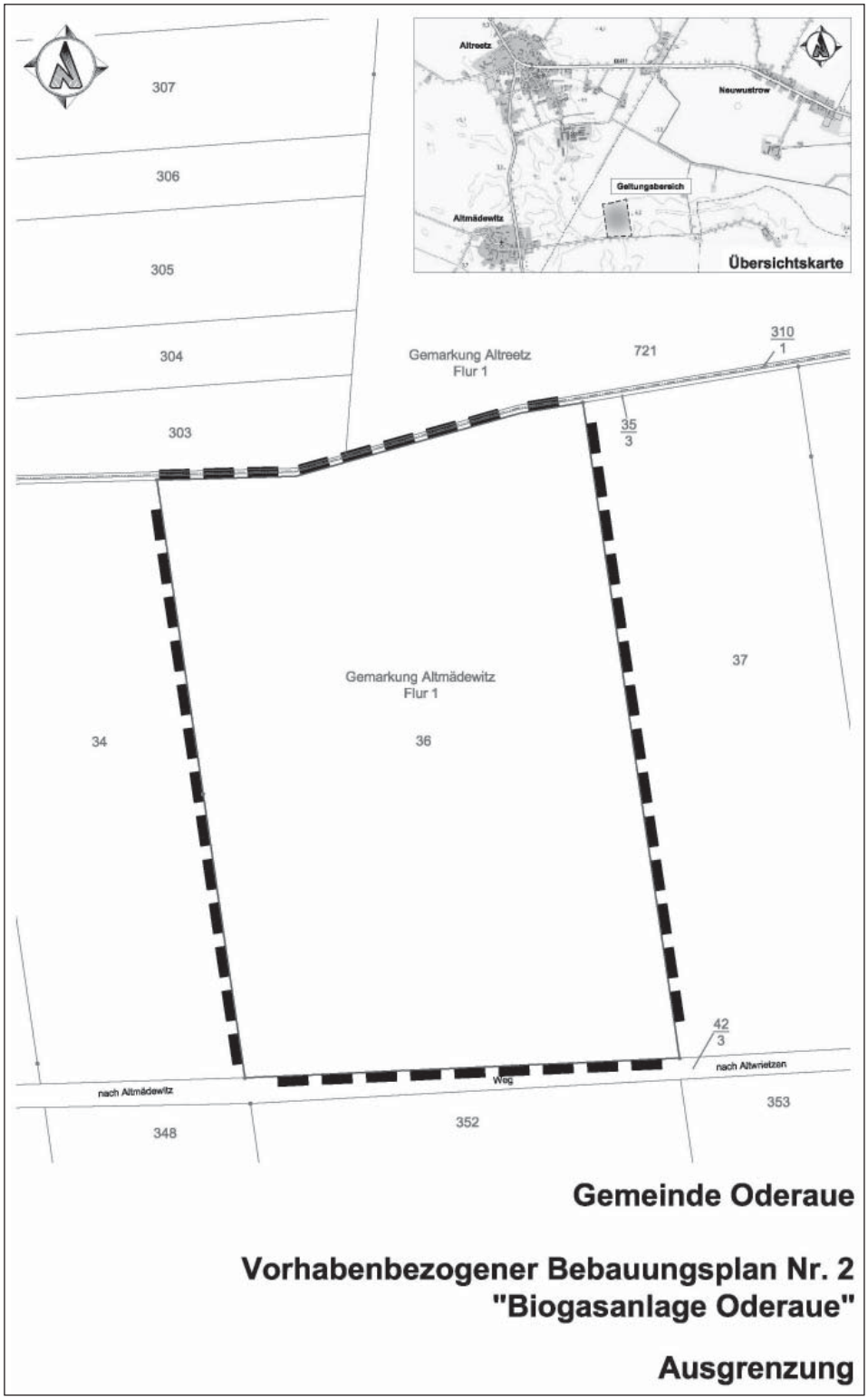

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 12.12.2012:

Beschluss Nr: GV Prö/20121212/Ö11.1
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, auf etwaige Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe gegen den Bescheid des Ministeriums des Innern zur Gewährung einer Zuweisung gemäß § 16 BbgFAG (Ausgleichsfonds) vom 05.12.2012 zu verzichten.
Der Amtsdirektor wird beauftragt, eine Verzichtserklärung an das Ministerium des Innern zu übermitteln.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Wir möchten darauf hinweisen, dass die 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch Oderland vom 20. Dezember 2012, Nr. 10 veröffentlicht wurde.

Mitgliedsgemeinden sind:
Bliesdorf (für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf)
Neutrebbin (für alle Ortsteile)
Prötzel (für die Ortsteile Prötzel und Prädikow) und
Reichenow-Möglin (für alle Ortsteile)

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Ende des amtlichen Teils

Stellenausschreibung

In der in Trägerschaft des Amtes Barnim-Oderbruch stehenden

Grundschule in Oderaue, OT Altreetz,

ist

zum 21.05.2013

die Stelle einer

technischen Kraft

mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 32 h zu besetzen.

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Hygiene sowie des Gesundheitsschutzes sind u. a. folgende Arbeiten zu erledigen:
Tägliche Reinigung der Turnhalle einschließlich der Umkleidräume;
Tägliche Reinigung der Klassenräume, der Flure und der Sanitärbereiches der Grundschule; Putzen der Glas- und Fliesenflächen im Gebäude
Mitarbeit und Unterstützung bei Schulveranstaltungen;

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die bereits über Erfahrungen in diesem Bereich verfügt, die teamfähig ist und selbstständig arbeitet. Grundkenntnisse über den umweltbewussten Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln müssen vorhanden sein. Der Umgang mit Kindern sollte kein Problem sein. Die/der Bewerber/in sollte in Oderaue wohnen.

Die Entlohnung erfolgt nach TVöD.
Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 15.03.2013 an das Amt Barnim-Oderbruch, Hauptamt, Kennwort: „Grundschule“, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen.
Den Bewerbungsunterlagen sind für die eventuellen Rücksendungen frankierte Rückumschläge beizufügen.

Ökofilmtour im Theater am Rand

SA 09.03. 15:00 Kleiner starker Panda (Ökofilmtour 2013 – 8. Festival des Umwelt- und Naturfilms)

Irgendwo in der majestätischen Landschaft Chinas in der heutigen Zeit: Das Überleben der Pandas steht auf dem Spiel, denn der Bambus wird langsam knapp und die Menschen dringen immer offensiver in den Lebensraum der Tiere ein. Der kleine Manchu, schlau, hilfsbereit und mutig, ist die letzte Hoffnung für die verbliebenen Pandas. Mit seinen Freunden Chi Chi, dem Leopardenbaby Jung Fu und dem Roten Panda Konfusius macht er sich auf den Weg, eine Lösung zu finden. Aber die Zeit drängt, denn die Menschen stehen schon in den Startlöchern, um einen Damm zu bauen, der das ganze Panda-Land fluten wird. (Kinderfilm, 88 min)
In Zusammenarbeit mit dem Sommerkino Reichenow

19:30 Bottled Life (Ökofilmtour 2013 – 8. Festival des Umwelt- und Naturfilms)

Wie verwandelt man Wasser in Geld? Es gibt eine Firma, die das Rezept genau kennt: Nestlé. Dieser Konzern dominiert den globalen Handel mit abgepacktem Trinkwasser. Der Schweizer Journalist Res Gehriger macht sich auf, einen Blick hinter die Kulissen des Milliardengeschäfts zu werfen. Nestlé blockt ab. Es sei der falsche Film zur falschen Zeit, heisst es in der Konzernzentrale. Doch der Journalist lässt sich nicht abwimmeln. Er bricht auf zu einer Entdeckungsreise, recherchiert in den USA, in Nigeria und in Pakistan. Die Expedition in die Welt des Flaschenwassers verdichtet sich zu einem Bild über die Denkweisen und Strategien des mächtigsten
Lebensmittelkonzerns der Welt. (90 min und anschl. Publikumsgespräch mit Gast)
In Zusammenarbeit mit dem Sommerkino Reichenow

SO 10.03. 16:00 Der große Irrtum (Ökofilmtour 2013 – 8. Festival des Umwelt- und Naturfilms)

Um in unserer Gesellschaft “dazuzugehören”, sind wir wie selbstverständlich aufgerufen uns durch ein enges Nadelöhr einzufädeln: Es gilt, beständig den „Marktwert“ unserer Fähigkeiten einzusetzen – im Tausch für ein Einkommen. Ein reisender Kameramann, Familienvater von drei Kindern, beobachtet das

Dilemma, wenn die Fähigkeiten von Menschen keinen Marktwert mehr erringen. Was dann? Er stößt dabei auf ein Experiment, das Antwort darauf sucht: „Bürgerarbeit“. Und auf einen etwas anderen Beruf: Den „Bürgerarbeiter“.
In Zusammenarbeit mit dem Sommerkino Reichenow

Reservierungen per Telefon: 033 457 - 665 21 oder unter www.theateramrand.de

Info des RSV Gesundheit e.V.:

Nordic Walking - Lauftreff 2013 des RSV Gesundheit e.V.
Unter fachgerechter Anleitung werden Nordic Walking-Lauftreffs in Kunersdorf angeboten. Einen Zeitaufwand von ca. 2 Stunden sollten Sie einplanen. Das Angebot ist auch für Anfänger oder Wiedereinsteiger geeignet.
Termine Lauftreff 2013
Datum/Wochentag Eintreffen/Start Treffpunkt
28.04./Sonntag 09.45 / 10.00 Uhr Kunersdorf, Lenné-Park
26.05./Sonntag 09.45 / 10.00 Uhr Kunersdorf, Lenné-Park
22.09./Sonntag 09.45 / 10.00 Uhr Kunersdorf, Lenné-Park
27.10./Sonntag 09.45 / 10.00 Uhr Kunersdorf, Lenné-Park

Organisationsgebühr bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn = 3,00 Euro,danach = 5,00 Euro.
Allgemeine Teilnahmebedingungen und Anmeldung unter: www.rsv-gesundheit.de

Kontakt:
Swen Schirrmeister
Neudorf 21a, 16269 Bliesdorf
Fon 033456-72575, Fax 033456-72576
E-Mail: kontakt@rsv-gesundheit.de

DIE GEDENKSTÄTTE SEELOWER HÖHEN LÄDT EIN:

Samstag, 23. März 2013, 10.00 bis 16.00 Uhr

Vortrag und Film:
„Stalingrad – Propaganda und Wirklichkeit. Nachdenken über einen Mythos.“

Keine Schlacht des Zweiten Weltkrieges löste in Deutschland so große und unterschiedliche Emotionen aus, wie die um Stalingrand. Bereits 1943 stellte die NS-Propaganda das Schicksal deutscher Soldaten als „Opfergang“ dar. Der Untergang der 6. Armee wurde in der Zeit des kalten Krieges unterschiedlich interpretiert. In der westdeutschen Erinnerungskultur diente das „Opfer von Stalingrad“ zur Umdeutung der jüngsten Geschichte. Stalingrad wurde zu einem Symbol für das Leid des Krieges – hauptsächlich für erlittenes, weniger für verübtes Leid.
In Ostdeutschland passte sich die Darstellung in die Argumentation ein, dass die neue Gesellschaft mit verführten und schuldig gewordenen Menschen aufgebaut werden muss, was zu einem differenzierten mit den Wehrmachtsangehörigen zwang.
In beiden deutschen Staaten spielten dabei Feldpostbriefe eine wichtige Rolle. Der Referent wird die neuesten Ergebnisse der Feldpostforschung vorstellen und dabei Hinweise auf die Nutzung dieser spezifischen Zeitzeugnisse geben.
Danach vertieft der Film „Nachdenken über Stalingrad“ das Gesagte und regt zur Diskussion mit dem Podium an.
Anschließend besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer Führung durch die neue Ausstellung.

Referent: Dr. Jens Ebert

Teilnehmerbeitrag: 5,00 € (inkl. Imbiss)
Anmeldung wird bis zum 15. 03. 2013 erbeten!
(Tel: 03346-597, Fax: 03346-598, E-Mail: gedenkstaette@kulturmol.de)

KSBR Märkisch-Oderland

Markt der Möglichkeiten

Der Kreisseniorenbeirat Märkisch-Oderland lädt alle interessierten Seniorinnen und Senioren zum Markt der Möglichkeiten am 23. März, von 11:00 – 15:00 Uhr, in das Bürgerhaus von Neuenhagen bei Berlin (Hauptstr. 2/ Nähe S-Bahn Neuenhagen) ein. Die Veranstaltung will über die Vielfalt der Seniorenarbeit berichten und auch Möglichkeiten der Zusammenarbeit aufzeigen. So z.B. im Bereich der Pflege, der Betreuung, bei Seniorenprojekten oder bei der altersgerechten Freizeitgestaltung. In thematischen Informationsecken können Sie Fragen stellen, Fachpersonal wird Ihnen antworten.

Spezielle Veranstaltungen

11:30 - 12:30 Uhr	„Pflegestützpunkt – was wird erleichtert, was wird erreicht?
11:30 - 13:30 Uhr	„Gesunde Ernährung – was schmeckt, was kostet `s“
12:30 - 13:30 Uhr	„Demenz – Früherkennung, Hinweise und Hilfen“

Bühnenprogramm

12:00 Uhr	„Die lustigen Rentnersleut“
12:45 Uhr	„Seniorentanzgruppen im Wechsel“
14:30 Uhr	„Singen mit Herrn Fangohr mit allen im Saal“

Kontakt:
Kreisseniorenbeirat Märkisch Oderland
Annemarie Rettig
Alt Werder 20
15345 Rehfelde
Fon und Fax (033435) 248

Seelow im Jubiläumsfieber

2013 feiert unsere Landkreis Märkisch-Oderland sein 20-jähriges Bestehen und die Stadt Seelow begeht zeitgleich ihr Jubiläum zu 150 Jahre Kreisstadt.
Schon jetzt möchten wir Sie recht herzlich einladen.

FESTTAG
am 8. April 2013 (Montag)
ab 9:00 Uhr
in Seelow

Über die einzelnen Programmpunkte informieren wir Sie gern in der nächsten Ausgabe.

Wir freuen uns, Sie an diesem Tag zu begrüßen.

Der Tag der offenen Tür an der Oderbruch-Oberschule in Neutrebbin

Am Sonnabend, den 12. Januar 2013, öffneten sich pünktlich um 9:00 Uhr alle Türen unserer Schule. Schon zu dieser frühen Stunde kamen Eltern mit ihren Kindern, um sich über die Lernbe-

dingungen und das Leben an unserer Schule zu informieren. Sie wurden von unseren Hostessen freundlich begrüßt und erhielten einen kleinen Wegweiser, um sich bei uns auch zurechtfinden zu können.
Es gab einiges zu entdecken, so konnte jeder bestaunen, welche künstlerischen Talente in unseren Schülern stecken. Sie präsentierten ihre Zeichnungen und Malereien. Ein kleines Quiz rund um Märchen sorgte für Abwechslung.
Den Chemieraum fand jeder, man brauchte nur der Nase nach zu gehen. Unsere Besucher durften kleine Experimente, wie zum Beispiel das Karamellisieren von Zucker, durchführen. Einige Schüler aus der Klasse 7a/8b unterstützten sie dabei. Auch im Physikraum wurde experimentiert und kleine mathematische Knobeleien sorgten für manch rauchenden Kopf.
Ein Schwerpunkt unserer schulischen Arbeit ist die Entwicklung der Lesekompetenz. Hierzu gab es einen kleinen Büchermarkt, in dem für nur einen Euro Bücher erworben werden konnten, so dass mit dem Erlös der Buchbestand der schuleigenen Bibliothek erweitert werden kann.
Für die berufliche Zukunft unserer Kinder sind Fremdsprachen sehr wichtig. Bei uns kann man Englisch, Französisch und Russisch lernen. Der Fachbereich Fremdsprachen gab einen Einblick in die umfangreiche Methodenvielfalt, mit deren Hilfe das Erlernen der Fremdsprache erleichtert und farbiger gestaltet wird.
Um Bits und Bytes ging es in unserem gut ausgestatteten Computerkabinett. Jeder konnte hier seine Fähigkeiten ausprobieren. Wer unser Quiz nicht allein lösen konnte, googelte hier einfach. Außerdem bekamen Eltern und Kinder aufgezeigt, wie die Schüler bei der Berufsfindung und Lehrstellensuche unterstützt werden.
Im Technikraum wurde gesägt und gefeilt. Der „Kinderland e.V.“ lud zum Bau eines Wikingerstuhles und zur Seidenmalerei ein.
Ebenso wie das aktive Lernen im Unterricht gehören natürlich auch Arbeitsgemeinschaften zum Schulleben. In Arbeitsgemeinschaften darf jeder seinen Neigungen nachgehen. Stellvertretend hierfür zeigte die LEGO-AG ihre Arbeit. Sie nimmt regelmäßig am Landeswettbewerb LEGO-LEAGUE teil.
Mit Musik, Sketchen und Beiträgen aus dem Deutsch-Unterricht zeigten unsere Schüler in einem kleinen Programm, wie vielfältig ihr Können ist und welche Talente doch in so manch einem stecken.
Auf sein Käffchen am Vormittag brauchte auch an diesem Samstag niemand verzichten. Für das leibliche Wohl sorgten unsere Schüler der Klasse 10 a. Alle Lehrer, unsere Sozialarbeiterin und unsere Sekretärin standen jederzeit für Fragen zur Verfügung.
Schön ist es immer wieder, wenn es ehemalige Schüler an ihre einstige Wirkungsstätte zurückzieht und sie diese Gelegenheit nutzen, um ihre Schule zu besuchen.
Dass unser Tag der offenen Tür ein Erfolg wurde, haben wir vielen fleißigen Helfern zu verdanken. Vielen Dank an alle Beteiligten an dieser Stelle auch im Namen der stellvertretenden Schulleiterin Gabriela Fietze.

Monika Hannemann, Lehrerin für Mathematik und WAT, Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

VERANSTALTUNGSKALENDER

MÄRZ 2013

Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
Jeden letzten Montag im Monat/14:00	Treffen der Senioren	Bürgerhaus Güstebieser Loose	
Jeden Donnerstag/ 10:30	Treffen der Sportgruppe	Bürgerhaus Güstebieser Loose	KSB
08.03./15:00	Frauentagsveranstaltung in Güstebieser Loose	Bürgerhaus Güstebieser Loose	Gemeinde
09.03./15:00	Ökofilmtour 2013, „Kleiner starker Panda“	Theater am Rand	Almut Undisz
09.03./19:30	Ökofilmtour 2013, „Bottled Life“	Theater am Rand	Almut Undisz
10.03./15:00	Ökofilmtour 2013, „Der Große Irrtum“	Theater am Rand	Almut Undisz
12.03./09:00	Hallensportfest der Grundschulen des Amtsbereiches	Turnhalle Altreetz	Ant Barnim-Oderbruch
16.03./20:00	Konzert von „LivingRoom“	Gasthaus zum feuchen Willi	Bernd Püpke
16.03./15:00	Verschenkemarkt	Fest-Scheune Wegner in Reichenow	Renate Wolter, MöHRe e.V.
16.03./13:00	Radtour in den Frühling	Treffpunkt Bürgerhaus Güstebieser Loose	
23.03./19:00	Spieleabend	Bürgerhaus Güstebieser Loose	

VERANSTALTUNGSKALENDER

APRIL 2013

Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
Jeden letzten Montag im Monat/14:00	Treffen der Senioren	Bürgerhaus Güstebieser Loose	
Jeden Donnerstag/	Treffen der Sportgruppe	Bürgerhaus Güstebieser Loose	KSB
13.04./17:00	Kegelnachmittag	Kegelbahn Wriezen	Vereine Güstebieser Loose
20.04./13:00	Radtour ins Blaue	Treffpunkt Bürgerhaus Güstebieser Loose	
20.04./20:30	Konzert von „Driftwood“	Gasthaus zum feuchten Willi	Bernd Püpke
27.04./19:00	Spieleabend	Bürgerhaus Güstebieser Loose	Vereine von Güstebieser Loose

Und der Nachbar hat gestaunt ..

über die Balkon-Kästen, die FONTANA bepflanzt hat.

ab **12. März 2013** Baumschul-Verkauf, Stauden
ab 12. April 2013 Saison-Start
Beet- und Balkon-Pflanzen

Kaufen, wo es wächst!

20. 04. 2013
Tag der Offenen Tür

Fontana Gartenbau GmbH
Friedensstraße 23 **15328 MANSCHNOW**
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529
offen: mo-fr 8 - 17.30 sa 9 - 12

Bitte die **Balkonkästen** zur Bepflanzung abgeben !!

DIDGERIDOO
Kurse & Meditation

Martin Fortunato
(fon) 0176 22841905
martin.fortunato@ymail.com

na klar FORTUNATO WERBUNG
Ihre Seelower Werbeagentur
SCHILDER
BESCHRIFTUNGEN
ANZEIGEN
PRINT & Co.
WEBdesign

Anzeigen
www.3-2-7.de

Brandenburg

Ihr Partner für mehr als 45 Amtsblätter im Land Brandenburg und Sachsen-Anhalt.
Werben im Amtsblatt kommt an!

*ab 48 Anzeigenschaltungen in mindestens 5 Ausgaben

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (April 2013) ist der 14.03.2013

na klar FORTUNATO WERBUNG
Ihre Seelower Werbeagentur
SCHILDER
BESCHRIFTUNGEN
ANZEIGEN
PRINT & Co.
WEBdesign

WEBdesign

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout Satz Anzeigen	Fortunato Werbung Rotkäppchen 1 15306 Seelow Tel 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Ihre Seelower Werbeagentur
na klar FORTUNATO WERBUNG
Fortunato Werbung
Inh: A. G. Fortunato
Wohnpark Rotkäppchen 1
15306 Seelow
Tel.: 03346 / 327
Fax: 03346 / 84 6 007
email: info@fortunato-werbung.de
www.fortunato-werbung.de